



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 425/19

Sachbearbeitung:
Brechlin, Beate

Datum:
12.11.2019

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	26.11.2019	NICHT ÖFFENTLICH
Gemeinderat	03.12.2019	ÖFFENTLICH

Betreff: Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2020
Erhöhung der Hundesteuersätze, Wegfall der Zwingersteuer

Bezug SEK: Nicht in den Masterplänen verankert

Bezug:

Anlagen: 1 - Änderungssatzung zum 01.01.2020
2 - nachrichtlich: vollständige Hundesteuersatzung mit Änderungen zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ludwigsburg (Hundesteuersatzung) vom 15.11.2000, zuletzt geändert am 22.10.2009 wird wie folgt beschlossen. Die Ausführungen in der Begründung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

I. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. a) den ersten Hund | 144 EUR |
| b) jeden weiteren Hund | 288 EUR |
| 2. a) den ersten Kampfhund und/oder
den ersten gefährlichen Hund | 744 EUR |
| b) jeden weiteren Kampfhund und/oder
jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.488 EUR |

Werden neben Kampfhunden und/oder gefährlichen Hunden nach Ziffer 2 noch Hunde nach Ziffer 1 gehalten, so gelten diese als weitere Hunde gemäß Ziffer 1 Buschstabe b).

II. § 8 Zwingersteuer wird ersatzlos gestrichen.

Der Wegfall von § 8 Zwingersteuer führt zu weiteren Änderungen.

- § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt.
- § 12 Abs. 3 entfällt.

Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 Versagung der Steuervergünstigung und des § 12 Hundesteuermarken wird redaktionell angepasst.

III. Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

1. Hundesteuer als kommunale Aufwandsteuer

Die Hundesteuer gehört zum Kreis der kommunalen Aufwandsteuern. Die Hundesteuer ist eine Pflichtsteuer der Gemeinde, das heißt, die Gemeinde muss eine Hundesteuer erheben. Durch die Hundesteuererhebung soll der Aufwand steuerlich erfasst werden, der durch die Hundehaltung entsteht. Bei einer Abgabenerhöhung unterliegt die Gemeinde einem Abwägungsprozess zwischen der Belastung der Steuerpflichtigen einerseits und den Finanzierungsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung, andererseits. Eine Steuererhöhung ist hierbei zulässig, auch wenn die Erhöhung von der Steuerart her nur zu einem Teil zur Finanzierung des gemeindlichen Haushalts beitragen kann. Bei der Hundesteuer kommt noch der Lenkungszweck der Steuer zur Vermeidung einer übermäßigen Hundehaltung hinzu.

2. Notwendigkeit der Erhöhung

Im Hinblick auf allgemeine Haushaltsgrundsätze ist die Kommune gehalten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere dann, wenn ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Hierbei sind sämtliche Entgelte für städtische Einrichtungen und die Steuer- und Abgabensätze zu überprüfen, auch wenn diese bei einer Erhöhung von der Steuerart her nur zu einem Teil zur Kompensation der Ausfälle beitragen können.

3. Entwicklung des Hundesteuersatzes in Ludwigsburg

Die Hundesteuer wurde letztmals zum 01.01.2010 erhöht. Die geplante Erhöhung zum 01.01.2020 umfasst eine Erhöhung um 24 Euro für jeden ersten Hund.

Steuersätze in Euro ab	01.01.2000	01.01.2010	01.01.2020
Ersthund	100	120	144
weiterer Hund	200	240	288
erster Kampfhund bzw. gefährlicher Hund	700	720	744
weiterer Kampfhund bzw. gefährlicher Hund	1.400	1.440	1.488
Zwinger	200	240	---

Im September 2018 wurde eine Umfrage zur Hundesteuer in 38 Städten mit mehr als 40.000 Einwohnern in Baden-Württemberg durchgeführt. Im Vergleich mit dem Umfrageergebnis liegen die geplanten Steuersätze im oberen Bereich für den ersten und zweiten Standardhund. Eine zweite Umfrage im April 2019 bestätigte dies. Es gibt aktuell weitere Kommunen mit den gleichen Steuersätzen wie für Ludwigsburg vorgesehen.

4. Steueraufkommen

Die Anzahl der Hundehaltungen schwankt langfristig betrachtet kaum. Sie liegt bei fast 2.600 Hundehaltungen insgesamt. Mit rund 2.450 Fällen ist die Anmeldung als erster Standardhund am häufigsten vertreten.

Das Hundesteueraufkommen belief sich von 2016 bis 2018 auf durchschnittlich jährlich 316.000 Euro. Bei der Berechnung des Mehraufkommens durch die geplante Erhöhung in Höhe von rund 60.000 Euro wurde die Zahl der Hundehaltungen zu Anfang Oktober 2019 zugrunde gelegt.

Hundehaltung	Geplant ab 01.01.2020 (EUR)	Bisher (EUR)	Erhöhungs- Betrag (EUR)	Hunde- haltungen Anzahl	Aufkommen		Mehr- Aufkommen (EUR)
					bisher (EUR)	neu (EUR)	
Ersthund	144,00	120,00	24,00	2.453	294.360,00	353.232,00	58.872,00
Weiterer Hund	288,00	240,00	48,00	29	6.960,00	8.352,00	1.392,00
Erster Kampfhund/ gefährl. Hund	744,00	720,00	24,00	4	2.880,00	2.976,00	96,00
Weiterer Kampfhund/ weiterer gefährl. Hund	1.488,00	1.440,00	48,00	0	0,00	0,00	0,00
Kampfhund mit Wesensprüfung	144,00	120,00	24,00	15	1.800,00	2.160,00	360,00
Zwinger	288,00	240,00	48,00	1	240,00	288,00	48,00
steuerfreier Hund				104	0,00	0,00	0,00
insgesamt				2.606	306.240,00	367.008,00	60.768,00

Zum Vergleich werden die Steuersätze weiterer Gemeinden genannt:

	<u>Ersthund</u>	<u>Weiterer Standardhund</u>	<u>Erster Kampfhund wie Standardhund</u>
Bietigheim-Bissingen	96 Euro	192 Euro	300 Euro
Heilbronn	110 Euro	240 Euro	300 Euro
Kornwestheim	132 Euro	264 Euro	900 Euro
Remseck a.N.	132 Euro	264 Euro	732 Euro
Eislingen/Fils	144 Euro	252 Euro	720 Euro
Tübingen	144 Euro	144 Euro	144 Euro

5. Wegfall der Zwingersteuer

5.1 Sachlage

Die Zwingerbesteuerung stellt eine verminderte Hundesteuer dar. Entsprechend § 8 der Hundesteuersatzung wird sie auf Antrag für Hundezüchter gewährt, die mit mindestens zwei reinrassigen Hunden einen Zwinger zu Zuchtzwecken führen. Die Hundezucht ist nicht gewerblich angemeldet. Seit 2012 gab es maximal zwei Zwinger in Ludwigsburg. Unabhängig von der Anzahl aller zuchtfähigen Hunde wird ein Zwinger pauschal mit dem Steuersatz von einem Zweithund veranlagt. Grundsätzliche Voraussetzung nach § 8 Hundesteuersatzung ist, dass der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

Für einen Zwinger wird derzeit Hundesteuer in Höhe von 240 Euro fällig. Der Steuersatz für einen Ersthund beträgt 120 Euro, für jeden weiteren Hund 240 Euro. Die Privilegierung beträgt demnach mindestens 120 Euro.

5.2 Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem Zwingerprivileg

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) hat in seinem Urteil vom 06.03.2012 - 2 S 2738/11 -, juris verfassungsrechtliche Bedenken gegen das sogenannte Zwingerprivileg geäußert.

In Randnummer 55 des Urteils führt der VGH BW dazu aus, dass gegen Satzungsbestimmungen dieser Art in Rechtsprechung und Literatur verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Problematisch erscheint, ob das Ziel der Förderung der Rassehundezucht eine Rechtfertigung bietet, insoweit eine Steuerermäßigung vorzusehen. Insbesondere der Umstand, dass die Steuerermäßigung von Handlungen privater Hundezuchtvereinigungen abhängig gemacht wird, ohne dass insoweit eine öffentliche Kontrolle zum Schutz der Steuerpflichtigen gegen ein willkürliches Handeln dieser privaten Vereinigungen besteht, ist problematisch. Darüber hinaus fehlen Regelungen, von welchen Kriterien es abhängt, ob eine Hundezuchtvereinigung von einer Gemeinde anerkannt wird. Daraus wird gefolgert, dass eine willkürliche Anerkennungspraxis und damit im Ergebnis eine willkürliche Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung von Zwingersteuer möglicherweise nicht ausgeschlossen sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.07.1995 - 22 A 2104/94 - NWVBI 1996, 15). Weiter wird eingewandt, schon der Begriff des Hundezüchters sei unklar und kaum zu definieren; auch hierdurch werde eine willkürliche Anwendung der entsprechenden Vorschriften ermöglicht (vgl. Hebrank, NVwZ 1999, 268 unter VII.).

Auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) befasst sich im Urteil vom 12.06.2012 - 4 A 520/10 -, juris mit der Zwingersteuer. Darin wird insbesondere auf den Verwaltungsaufwand für den nachträglichen Wegfall des Zwingerprivilegs eingegangen. Entsprechend § 8 Absatz 2 Hundesteuersatzung LB ist die Ermäßigung nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden und gefährlichen Hunden.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht führt dazu aus, dass die Gewährung von Steuervergünstigungen häufig davon abhängt, dass Voraussetzungen gegeben sein müssen, deren Eintritt oft erst später beurteilt werden kann. Treten die Voraussetzungen nicht ein, fallen sie später weg oder wird der vom Gesetzgeber gewollte Zweck der Steuervergünstigung nicht erfüllt, bestehen in der Praxis vielfach Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, welche steuerlichen Konsequenzen dies hat. Um klarzustellen, dass bei Wegfall dieser Voraussetzungen auch die Steuervergünstigung rückwirkend entfällt, ist die Ergänzung des § 175 AO in Absatz 2 aufgenommen worden.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) führt in seinem Urteil vom 23.01.1997 – 22 A 2455/96 –, juris in Randnummer 19 aus:
 „Erheblichen Bedenken begegnet auch die Steuerermäßigung nach ... Hundesteuersatzung, weil die Regelung der Zwingersteuer ... nichtig sein dürfte. Sie dürfte nämlich gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen, denn der Tatbestand dieser Steuervergünstigung erscheint so gefasst, dass eine sich jeder gerichtlichen Kontrolle entziehende willkürliche Anwendung der Vorschrift möglich ist.“ Die weiteren Ausführungen des OVG NRW entsprechen der oben zitierten Beurteilung durch den VGH BW.

5.3 Fazit

Den verfassungsrechtlichen Bedenken der Verwaltungsgerichte Rechnung tragend schlägt die Verwaltung vor, das Steuerprivileg für Zwinger aus der Hundesteuersatzung zu streichen und eine zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende Satzungsänderung zu beschließen.

In den Städten Heilbronn, Lahr/Schwarzwald, Reutlingen und Tübingen wird eine Zwingersteuer als Zwingerprivileg nicht (mehr) erhoben.

Unterschriften:

Harald Kistler

Beate Brechlin

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		60.000 EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt	90	Produktgruppe 6110		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart	30320000			
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein, Deckung durch Mehreinnahmen			
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
90705010	30320000			

Verteiler:
14, 20



LUDWIGSBURG

NOTIZEN